

## Garantierklärung

Die Icopal GmbH, Capeller Str. 150, 59368 Werne (im folgenden kurz Icopal genannt), übernimmt gegenüber den Verarbeitern, die dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks - Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e.V. - über dessen Landesverbände angeschlossen sind, nachstehende Garantie.

1. Die Garantierklärung umfaßt das gesamte Icopal-Vertriebsprogramm für Dachdichtungsmaterialien, Bitumen-Dachschindeln, bituminierte Steildachprodukte und das DECRA-Bedachungssystem. Ausdrücklich ausgenommen sind Verarbeitungsgeräte und das Icoflor-Begrünungssystem. Wir sichern als Eigenschaft zu, daß die von uns gelieferten Materialien während der unter Ziffer 4 genannten Frist in einwandfreier Weise ihre Funktion im schichtweisen Aufbau einer Dachabdichtung einschließlich des Bereiches der Anschlüsse erfüllen. Die Gewährleistung erfolgt bei Beachtung der folgenden Vorschriften:
  - Icopal-Verlegehinweise und technische Aufbauvorschriften des jeweiligen neuesten Standes zum Verarbeitungszeitpunkt.
  - Die jeweils gültigen „Richtlinien für die Planung und Ausführung von Dächern mit Abdichtungen - Flachdachrichtlinien“ zum Verarbeitungszeitpunkt.
2. Voraussetzung für den Eintritt des Garantiefalles ist, daß:
  - festgestellte Materialschäden unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen ab Feststellen Icopal angezeigt werden.
  - Icopal Gelegenheit hatte, nach Meldung das schadhafte Objekt zu besichtigen, den Schaden an Ort und Stelle und ohne Behinderung zu prüfen, sowie Proben in erforderlicher Anzahl zu entnehmen. Das Ergebnis der Schadensbesichtigung wird protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben.

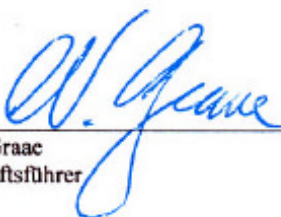
Sollte bei der gemeinsamen Begehung keine Einigung über die Schadensursache erzielt werden, wird im beiderseitigen Einvernehmen ein neutraler Gutachter bestellt. Die Kosten hierfür trägt der Schadensverursacher.
3. Sollte der bauausführende Unternehmer berechtigterweise nach VOB bzw. BGB wegen eines materialbedingten Schadens in Anspruch genommen werden, der nachweislich trotz Einhaltung der unter Abschnitt 1 aufgeführten Vorschriften entstanden ist, so
  - wird das erforderliche Ersatzmaterial einschließlich Zubehör kostenlos zur Verfügung gestellt.
  - werden dem Verarbeiter die durch die Beseitigung der Schäden entstandenen Kosten (tatsächlich gezahlte Baustellenlöhne in orts- oder gewerbeüblicher Höhe zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages, der nach dem Betriebsvergleich ermittelt wird) erstattet.
  - werden Kosten für Folgeschäden übernommen.
  - gilt für Schäden eine Haftung im Rahmen unserer Betriebshaftpflicht. Hier gilt eine 5-jährige Nachhaftung bei unserem Versicherungsgeber, sollte Icopal aus irgendeinem Grunde nicht mehr bestehen.
4. Die Garantiefrist beginnt mit der Auslieferung des Materials an den Verarbeiter. Sie dauert so lange, wie der Verarbeiter für seine Werksleistung einzustehen hat, längstens jedoch 5 Jahre und drei Monate nach Auslieferung des Materials.

Hinterlegt beim Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks unter Nr. 06/84 am 21. Sept. 1984.

Datum 23. Oktober 2000

**Icopal GmbH**

Niels Graac  
Geschäftsführer



**Zentralverband des Deutschen  
Dachdeckerhandwerkes e.V.**

Josef Peters  
Justiziar

